

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 83	DIENSTAG, DEN 28. DEZEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 2021	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen</b> ..... <small>2126-9</small>	947
21. 12. 2021	<b>Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... <small>1101-1</small>	948
21. 12. 2021	Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ..... <small>neu: 2124-2-3</small>	948
21. 12. 2021	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Rathausquartier“ ..... <small>707-3-1</small>	950
21. 12. 2021	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr ..... <small>202-1-11</small>	954

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Vom 21. Dezember 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes, wird das folgende Gesetz erlassen:

Das Gesetz über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch gesteigerte Informationspflichten eine Grundlage für die mögliche Wahrnehmung des Eintrittsrechts des Parlaments gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes zu bereiten, soweit der Senat zur Verhinderung der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Gebiet der Freien und Hanse-

stadt Hamburg zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Bekämpfung derer Folgen aufgrund des § 32 IfSG in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 IfSG ermächtigt ist.“

2. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite berichtet der Senat der Bürgerschaft, ob im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht, damit die Bürgerschaft gemäß § 28a Absatz 8 IfSG die Anwendbarkeit des § 28a Absätze 1 bis 6 IfSG feststellen kann.“

3. In § 4 wird die Textstelle „31. Dezember 2021“ durch die Textstelle „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2021.

Der Senat

## Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 21. Dezember 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Ansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 6 bestehen auch, wenn die Sitzungen ausnahmsweise, insbesondere wenn ein Zusammentreffen an einem Sitzungsort erschwert ist, im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2021.

**Der Senat**

## Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Vom 21. Dezember 2021

Auf Grund von § 7 Nummern 1, 9, 12 und 13 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 6. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 174) wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Einrichtungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, die

1. die Erstausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2792), in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine nach dem Dritten Kapitel des Vierten Abschnitts des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4034), geförderte Ausbildung oder Umschulung anbieten und durchführen.

### § 2

#### Geeignetheit von Einrichtungen

(1) Für die Geeignetheit eines Trägers der praktischen Ausbildung gelten neben den Voraussetzungen des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033), in der

jeweils geltenden Fassung, die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Eine Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung ist geeignet, wenn sie

1. über eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern im Sinne von § 4 Absatz 2 PflAPrV verfügt, die in der Regel eine Einzelanleitung durchführen sollen,
2. mindestens doppelt so viele Pflegefachfrauen bzw. Pflegefachmänner in Vollzeitäquivalenten wie Auszubildende je Ausbildungsjahr in Vollzeitäquivalenten beschäftigt,
3. über ein Angebot an pflegerischen Versorgungsleistungen verfügt, das einen Vertiefungseinsatz im Sinne des § 7 Absatz 4 PflBG und die Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Abschlussprüfung im Sinne des § 16 PflAPrV gewährleistet und
4. sich vor Aufnahme der Ausbildungstätigkeit bei der zuständigen Behörde über die Rahmenbedingungen der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz informiert hat.

(3) Eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 liegt vor, wenn der Träger der praktischen Ausbildung mindestens zwei Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter für die Ausbildung

und für die Benennung in den Prüfungsausschuss zur Abnahme der praktischen Prüfung nach § 16 Absatz 6 PflAPrV einsetzt. Die ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach Absatz 2 Nummer 1 kann auch durch eine Kooperation mit einem anderen Träger der praktischen Ausbildung nachgewiesen werden; dabei wird die Gesamtanzahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Kooperationspartner berücksichtigt.

### § 3

#### Kooperationsverträge

(1) Neben den in § 8 PflAPrV genannten Kooperationsverträgen können Kooperationen vereinbart werden von

1. zwei oder mehr Trägern der praktischen Ausbildung für die Durchführung der praktischen Ausbildung,
2. einem Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen nach § 7 Absätze 1 und 2 PflBG für die Durchführung der praktischen Ausbildung,
3. Trägern und Einrichtungen mit einer Pflegeschule oder mehreren Pflegeschulen.

(2) Die Kooperationsverträge sind in Textform abzuschließen; sie müssen enthalten:

1. Ziel der Kooperation,
2. Vertragszweck beziehungsweise Gegenstand des Kooperationsvertrages im Sinne des § 8 Absätze 2 bis 4 PflBG,
3. Benennung der Kooperationsvertragsparteien,
4. Rechte und Pflichten der Kooperationsvertragsparteien insbesondere hinsichtlich § 18 Absatz 1 Nummer 3 PflBG und § 4 Absatz 3 PflAPrV,
5. Laufzeit des Vertrages,
6. Regelungen über eine Kündigung.

Der Pflegeschule sind alle Kooperationspartner unverzüglich nach Abschluss des Kooperationsvertrages zu benennen. Im Ausbildungsplan ist der Name der Kooperationspartner, bei denen Facheinsätze stattfinden sollen, zu benennen.

### § 4

#### Kooperationen mit Einrichtungen außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Eine Einrichtung außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg darf nur im Rahmen der Kooperation mit einem Träger der praktischen Ausbildung in die praktische Ausbildung gemäß § 7 Absatz 1 PflBG einbezogen werden, wenn die Qualifikation der Praxisanleitung die Anforderungen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 erfüllt und eine Zustimmung der jeweiligen Pflegeschule vorliegt.

(2) Die weiteren Einsätze gemäß Anlage 7 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere Einsätze im Ausland, sind zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule zeitlich und inhaltlich abzustimmen.

### § 5

#### Qualifikation der Praxisanleitenden

(1) Die berufspädagogische Fortbildungspflicht gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV richtet sich an Personen, die die Funktion der Praxisanleitung in einem Kalenderjahr tatsächlich ausüben.

(2) Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV ist die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der hochschulischen Pflegeausbildung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 auch dann gegeben, wenn eine Qualifikation nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 PflAPrV vorliegt.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung melden der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. Januar die in der eigenen Einrichtung am 31. Dezember des der Meldung vorangegangenen Jahres tätigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Die Meldung beinhaltet:

1. Name (gegebenenfalls Geburtsname) und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Name der Einrichtung, in der die Tätigkeit als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter ausgeübt wird,
4. Angabe der Berufsbezeichnung,
5. Nachweis des Erwerbs der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach § 4 Absatz 3 PflAPrV,
6. Nachweise der kontinuierlichen Fortbildung nach § 4 Absatz 3 PflAPrV.

### § 6

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Geeignetheit der Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 liegt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auch vor, wenn nur eine Person zur Praxisanleitung beim Träger der praktischen Ausbildung nachgewiesen wird.

(2) Für Ausbildungen, die nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 1. August 2022 begonnen wurden, gilt § 2 Absatz 2 Nummer 2 nur mit der Maßgabe, dass die Berechnung anhand der tatsächlichen Anzahl der Auszubildenden und der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner erfolgt.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 2021.

## Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Rathausquartier“

Vom 21. Dezember 2021

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), wird verordnet:

### § 1

#### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

### § 2

#### Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Rathausquartier zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- a) bauliche und gestalterische Aufwertung der öffentlichen Räume zur Steigerung der Aufenthaltsqualität,
- b) zusätzliche Reinigungs- und Serviceleistungen im öffentlichen Raum,
- c) Einsatz eines Districtmanagements,
- d) konzeptionelle Überarbeitung der öffentlichen Beleuchtung und Vorbereitung einer Weihnachtsbeleuchtung,
- e) Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit,

- f) Interessenvertretung für die Eigentümerschaft des Innovationsbereichs.

### § 3

#### Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Zum Felde BID Projektgesellschaft mbH.

### § 4

#### Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 3 673 090 Euro.

### § 5

#### Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20 000 Euro festgesetzt.

### § 6

#### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 2021.



## Anhang 2

**Der Innovationsbereich „Rathausquartier“ umfasst folgende Grundstücke  
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Nummer	Belegenheit	Flurstücks- nummer
1	Börsenbrücke ohne Nummer; Große Bäckerstraße 4	1854
2	Große Bäckerstraße 6	1855
3	Große Bäckerstraße 8	1241
4	Große Bäckerstraße 10	1856
5	Brodstrangen 1, 3, 5; Dornbusch ohne Nummer; Rolandsbrücke 2	1268
6	Große Bäckerstraße 3	1212
7	Große Bäckerstraße 7; Große Bäckerstraße ohne Nummer	1209, 1210
8	Große Bäckerstraße 9	1208
9	Große Bäckerstraße 11	1206
10	Große Bäckerstraße 13; Kleine Johannisstraße 22	1205
11	Dornbusch 2; Kleine Johannisstraße 17	1198
12	Dornbusch 4; Pelzerstraße 14	336
13	Domstraße 18; Dornbusch ohne Nummer; Pelzerstraße ohne Nummer; Rolandsbrücke ohne Nummer	1625
14	Kleine Johannisstraße 20	1224
15	Schauenburgerstraße 55	1219
16	Schauenburgerstraße 49	1220
17	Schauenburgerstraße 47	1221
18	Kleine Johannisstraße 10; Schauenburgerstraße 45	1222
19	Kleine Johannisstraße 15; Schauenburgerstraße 37	1199
20	Schauenburgerstraße 35	1200
21	Pelzerstraße ohne Nummer; Schauenburgerstraße 27	1203
22	Pelzerstraße 9, 11, 13; Schauenburgerstraße 23; Domstraße 14	1663, 1636

<b>Nummer</b>	<b>Belegenheit</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
23	Domstraße 10; Schauenburgerstraße 15, 21	1788
24	Rathausstraße ohne Nummer; Schauenburgerstraße 2; Schmiedestraße 2	1128
25	Schauenburgerstraße 6; Schauenburgerstraße ohne Nummer	979, 980, 1195
26	Pelzerstraße ohne Nummer; Schauenburgerstraße 10	898
27	Pelzerstraße 5	1135
28	Pelzerstraße 4; Schauenburgerstraße ohne Nummer	1180
29	Schauenburgerstraße 32	1168
30	Rathausstraße 4; Schauenburgerstraße 34	291
31	Kleine Johannisstraße 5, 7, 9, 11; Schauenburgerstraße 40	1173
32	Kleine Johannisstraße 6, 8; Schauenburgerstraße 44	1182
33	Kleine Johannisstraße 4; Rathausmarkt 17, 18	1191
34	Kleine Johannisstraße ohne Nummer; Rathausstraße 2	1175
35	Pelzerstraße 2; Rathausstraße 6, 6a	1179
36	Pelzerstraße ohne Nummer; Rathausstraße 12	1131
37	Rathausstraße 14	1129
38	Knochenhauertwiete 3, 4; Mönckebergstraße 29, 31; Rathausmarkt 11; Rathausstraße 1 (teilweise)	1282, 1551
39	Rathausstraße 3	1272
40	Knochenhauertwiete 5; Rathausstraße 7; Knochenhauertwiete ohne Nummer; Rathausstraße ohne Nummer	1147, 1271
41	Bergstraße ohne Nummer; Rathausstraße 13	1143
42	Brodstrangen 4; Große Bäckerstraße ohne Nummer; Neß ohne Nummer	1823
43	Mönckebergstraße 27; Rathausstraße 9	1151

Gemarkung Altstadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für die Feuerwehr**

Vom 21. Dezember 2021

Auf Grund von § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), wird verordnet:

§ 1	<p>Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr</p> <p>Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 904, 908), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die bisherigen Nummern 4.1 bis 4.8 werden durch die folgenden Nummern 4.1 bis 4.9 ersetzt:</p> <p>„4.1 Notfallbeförderung mit einem Rettungswagen, Babyintensivtransportwagen, Infektionsrettungswagen, Schwerlastrettungswagen oder Großrettungswagen . . . . . 566,—</p> <p>4.2 Einsatz eines Rettungswagens, Babyintensivtransportwagens, Infektionsrettungswagens, Schwerlastrettungswagens oder Großrettungswagens ohne Beförderung . . . . . 474,—</p> <p>4.3 Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges oder arztbesetzten Rettungsmittels</p> <p>4.3.1 Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges oder Notarztwagens . . . . . 388,—</p> <p>4.3.2 Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges oder Notarztwagens mit Behandlung durch eine Notärztin oder einen Notarzt . . . . . 473,—</p> <p>4.3.3 Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges oder Notarztwagens mit Behandlung und Begleitung durch eine Notärztin oder einen Notarzt . . . . . 581,—</p> <p>4.4 Krankenförderung innerhalb Hamburgs . . . . . 607,—</p> <p>4.5 Einsatz eines Rettungshubschraubers</p>	<p>4.5.1 Einsatz eines Rettungshubschraubers innerhalb Hamburgs, je Abflug . . . . . 964,—</p> <p>4.5.2 Einsatz eines Rettungshubschraubers von Hamburg nach außerhalb und umgekehrt, je Flugminute . . . . . 47,14 zuzüglich der Gebühr nach Nummer 4.5.1</p> <p>4.6 Einsatz eines Intensivtransportwagens innerhalb Hamburgs . . . . . 766,—</p> <p>4.7 Alleinige Beförderung von Blutkonserven, Arzneimitteln, Sauerstoffflaschen oder anderen dem Gesundheitsdienst dienenden Gegenständen sowie alleinige Beförderung von medizinischem Personal oder Blutspenderinnen und Blutspendern innerhalb Hamburgs . . . . . 160,—</p> <p>4.8 Einsätze gemäß den Nummern 4.1 bis 4.4 sowie 4.6 und 4.7 von Hamburg nach außerhalb und umgekehrt</p> <p>4.8.1 für die ersten 20 km . . . . . Gebühr nach Nummern 4.1 bis 4.4 sowie 4.6 und 4.7</p> <p>4.8.2 für jeden weiteren Kilometer . . . . . 3,55</p> <p>4.9 Einfache Hilfeleistungen im Rahmen eines Rettungsdienstesinsatzes (Tragehilfe) ohne den Einsatz von technischem Gerät . . . . . 220,—“.</p> <p>2. In Nummer 6.1.1 wird die Textstelle „4.8“ durch die Textstelle „4.9“ ersetzt.</p>
-----	---	--

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 2021.